

## **Position der Energieintensiven Industrien in Deutschland (EID) zum Entwurf für eine neue EU-Emissionshandelsrichtlinie im Rahmen des „Fit for 55“-Paketes (Februar 2022)**

### **1. Allgemein**

Am 14. Juli 2021 hat die EU-Kommission im Rahmen des „Fit for 55“-Paketes einen Vorschlag zur Änderung der EU-Emissionshandelsrichtlinie<sup>1</sup> vorgelegt. Neben der Einbeziehung des Seeverkehrs in das bestehende System und der Einführung eines separaten Emissionshandels für die Sektoren Gebäude und Straßenverkehr sind darin erhebliche Einschnitte in Zertifikate- und Zuteilungsmengen vorgesehen. Dieser Vorschlag der EU-Kommission muss aus Sicht der Energieintensiven Industrien in Deutschland (EID) dringend überarbeitet werden, da er in dieser Form die Transformation hin zu einer klimaneutralen Grundstoffproduktion in Europa nicht unterstützt, sondern im Gegenteil massiv zu behindern droht.

Von der vorgesehenen, erheblich beschleunigten Abschmelzung der Benchmark-Zuteilung muss aus Sicht der EID dringend abgesehen werden. Die damit verbundene Kostenbelastung durch den daraus folgenden Zukauf von Zertifikaten bei gleichzeitig steigenden CO<sub>2</sub>-Preisen belastet die Wirtschafts- und Investitionskraft der energieintensiven Grundstoffindustrien massiv. Sie führe zudem zu Carbon und Investment Leakage und erzeuge somit gerade keine Anreize für eine Beschleunigung der Transformation.

Die energieintensiven Industrien fordern vielmehr, freie Zuteilung und Strompreiskompensation unabhängig von dem Vorschlag zu einem Grenzausgleich bis 2030 auf dem bisher für die vierte Handelsperiode vorgesehenen Niveau fortzuführen, um den Hochlauf der Transformation nicht zu gefährden.

---

<sup>1</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union, des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und der Verordnung

## 2. Handlungsbedarf

Im Einzelnen sind aus Sicht der EID folgende Punkte zentral:

- Dass für die Sektoren Gebäude und Verkehr separate CO<sub>2</sub>-Handelssysteme eingeführt werden, und diese nicht gemeinsam mit der Industrie in den bestehenden Emissionshandel integriert werden, ist sehr zu begrüßen. Die erhebliche Nachfrage nach Zertifikaten aus diesen nicht im internationalen Wettbewerb stehenden gekennzeichneten Sektoren würden andernfalls die Zertifikatspreise zu Lasten der Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Grundstoffindustrien massiv in die Höhe treiben. Wenn die Abgabeverpflichtung im neuen ETS-System upstream bei den Brennstofflieferanten angelagert wird, muss darüber hinaus sichergestellt werden, dass Anlagen im bestehenden Emissionshandel sicher von, auch temporären, Belastungen durch den neuen CO<sub>2</sub>-Preis auf Brenn- und Kraftstoffe freigestellt. Nur so kann eine doppelte CO<sub>2</sub>-Kostenbelastung ausgeschlossen werden.
- Mit Blick auf die großen Herausforderungen für die Unternehmen bei der Transformation sollten nur solche Maßnahmen ergriffen werden, die für die Erreichung des höheren Klimaziels unbedingt erforderlich sind. Eine künstliche Verteuerung von CO<sub>2</sub> ist abzulehnen. Vielmehr muss die Kosteneffizienz das Leitbild bei der Umsetzung des Klimazieles im Emissionsrechtehandel für den Industriesektor sein.
- Auch würde die geplante Verschärfung der Marktstabilisierungsreserve (Verlängerung der erhöhten Einstellungsrate von 24 % bis 2030, Löschung der Zertifikate oberhalb von 400 Millionen tCO<sub>2</sub>) zu erheblichen CO<sub>2</sub>-Preissteigerungen führen und somit zusätzliche internationale Wettbewerbsnachteile gegenüber Drittländern zur Folge haben. Sie sollte daher fallen gelassen werden. Darüber hinaus sollte ihre Funktion grundsätzlich überprüft werden. In ihrer bisherigen Ausgestaltung wirkt sie extremen Preisentwicklungen wie in den vergangenen Jahren nicht entgegen, sondern verstärkt sie im Gegenteil. Sie trägt dadurch zu einer Instabilität im CO<sub>2</sub>-Markt bei.
- Die künstliche Begrenzung der freien Zuteilung für die Industrie (Industriecap) am gesamten Zertifikate-Budget des Emissionsrechtehandels sollte gänzlich abgeschafft werden. Damit können trotz der schärferen Abschmelzung des Gesamt-Caps eine ausreichende freie Zuteilung ermöglicht und Kürzungen durch einen sektorübergreifenden Korrekturfaktor (CSCF) vermieden werden. Der Spielraum dafür ist vorhanden. Die damit verbundene Reduktion des Auktionierungsanteils geht mit der weiteren Dekarbonisierung des Stromsektors einher und spiegelt demzufolge dessen ohnehin geringeren Zertifikatebedarf wider. Zudem wird auch bei einer entsprechenden Änderung des Verhältnisses zwischen freier Zuteilung und Auktionierungsbudget das Klimaziel erreicht und der

Zertifikatepreis weder nach unten noch nach oben beeinflusst. Dafür ist ausschließlich die Gesamtobergrenze für die Emissionen maßgeblich.

- Die maximalen Minderungsraten auf die Benchmarks sollten wie bisher vorgesehen weiterhin bei 1,6 % / a gehalten werden. Diese Raten sind bereits sehr ambitioniert und führen in den energieintensiven Industrien schon zu einer erheblichen Unterdeckung – teils unterhalb des Niveaus von nicht vermeidbaren Prozessemissionen. Eine Erhöhung der Abschmelzraten-Raten bei den Benchmarks auf 2,5 % / a würde das Carbon Leakage-Risiko deutlich erhöhen. Neben Produktbenchmarks gilt dies branchenübergreifend besonders auch für den Wärmebenchmark, der aufgrund der unsachgerechten Einbeziehung von Biomasse stets die maximale Reduktion erfährt. Die Anhebung der jährlichen Abschmelzraten hätte eine Reduktion der Zuteilung um 50 % statt wie bisher 32 % zur Folge. Eine so drastische Reduktion der kostenlosen Zuteilung würde die betroffenen Unternehmen nicht mehr vor Carbon Leakage schützen.

Die bisherige Definition der Benchmarks sollte mindestens bis 2030 beibehalten und nicht, wie von der EU-Kommission vorgeschlagen, schon früher überarbeitet werden. Eine vorgezogene Überarbeitung der Benchmarks konterkariert die Transformationspläne der Industrie, die auf planbaren und verlässlichen Carbon Leakage-Schutz angewiesen sind.

- Dem Vorschlag der EU-Kommission zufolge soll die kostenlose Zuteilung nur dann in vollem Umfang gewährt werden, wenn Empfehlungen zu Investitionen im Rahmen eines Energie-Audits umgesetzt werden, sofern die Amortisationszeit für die betreffenden Investitionen fünf Jahre nicht überschreitet. Andernfalls soll die Menge der kostenlos zuzuteilenden Zertifikate um 25 % verringert werden. Diese Auflage ist nicht zielführend und daher abzulehnen. Erstens ist die Vorstellung, dass Carbon-Leakage-Schutz einer Gegenleistung bedarf, abwegig. Derartige Gegenleistungen mindern den Carbon-Leakage-Schutz und damit die internationale Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Industrie. Zudem bieten bereits die ambitionierten Zuteilungsbenchmarks ausreichenden Anreiz zu Effizienzverbesserungen. Zweitens ist zu berücksichtigen, dass CO<sub>2</sub>-Einsparungen sogar mit einem erhöhten Energieverbrauch einhergehen können. Drittens ist es nicht sinnvoll, auf diese Weise Investitionen in bestehende Anlagen zu binden, die perspektivisch durch CO<sub>2</sub>-arme Verfahren ersetzt werden müssen. Somit würde diese Regelung dem Ziel, Carbon Leakage zu vermeiden, entgegenstehen, ohne zur Unterstützung der Transformation beizutragen.

CO<sub>2</sub>-Abscheidung, -Transport, -Nutzung und -Speicherung sollten vollumfänglich als Emissionsminderung im Rahmen des EU-Emissionshandels anerkannt werden. Bislang schränkt der Richtlinienvorschlag insbesondere CCU-Anwendungen stark ein, indem er nur auf die dauerhafte chemische Bindung von CO<sub>2</sub> in Produkten abstellt. Auf diese Einschränkung sollte verzichtet werden, da sie beispielsweise Geschäftsmodelle zur Herstellung synthetischer Brenn- und Kraftstoffe und damit den Investitionshochlauf bei CO<sub>2</sub>-Abscheideanlagen behindern würde. Zudem muss die Richtlinie auch die Voraussetzungen für negative Emissionen beispielsweise durch BECCS schaffen. Darüber hinaus sollten neben CCS auch CCU und CO<sub>2</sub>-Transport bei der Verwendung der Einnahmen aus dem EU-Emissionshandel berücksichtigt werden können.